

## **Ratssitzung vom 03.04.2017**

### **Bewerbung der Stadt Hildesheim zur Erlangung des Titels „Kulturhauptstadt Europas 2025“**

Folgender einstimmiger Beschluss wurde nach eingehender Erörterung und Diskussion gefasst: Der Rat der Stadt Hildesheim ist überzeugt von der Qualität und Vielfalt insbesondere der Kulturszene in Stadt und Landkreis Hildesheim. Er sieht daher in der Bewerbung zur Kulturhauptstadt Europas eine herausragende Möglichkeit, Stadt und Region besser miteinander zu vernetzen, das Wir-Gefühl zu stärken und eine zukunftsfähige Regionalentwicklung anzustoßen.

Das Ziel der Bewerbung Hildesheims zur Kulturhauptstadt Europas 2025 (bei Zuschlag auch der Ausrichtung) soll dabei vor allem auch die nachhaltig gleichberechtigte Teilhabe der gesamten Bevölkerung am breiten Spektrum von Kultur und Bildung in Stadt und Region Hildesheim sein.

Deshalb wird die Verwaltung beauftragt,

unter dem Vorbehalt einer positiven Entscheidung des Kreistags und

unter dem Vorbehalt einer finanziellen und personellen Beteiligung weiterer Partner mindestens im unter 5.2 (Kosten und Finanzierung sowie Organisation des Bewerbungsprozesses) genannten Umfang

auf der Grundlage der identifizierten Potentiale und unter Maßgabe der oben genannten Ziele und Schwerpunktsetzungen sowie unter Einsatz des unter 5.2. benannten finanziellen und personellen Aufwands eine Bewerbung zur Erlangung des Titels „Kulturhauptstadt Europas 2025“ entsprechend der beigefügten verbindlichen Antragserläuterung zur Vorlage für den Rat vorzubereiten, und zwar durch ein begründetes, nachhaltiges Bewerbungskonzept, das insbesondere

- die Bestandsaufnahme, Entwicklung und Beteiligung der Kultur- und Bildungseinrichtungen, inklusive der Freien Kulturszene, berücksichtigt,
- die vorhandenen stadtteil- und regionalbezogenen, inklusiven, sozialen und soziokulturellen Angebote im Konzept erfasst, stärkt und ausbaut,
- die Erstellung eines verbindlichen, regionalen Kulturentwicklungsplanes für Stadt und ggf. Landkreis, der als wesentliches Element nachhaltige Ergebnisse über 2025 hinaus beinhaltet und sichert.
- die Finanzierung transparent darstellt, unter Berücksichtigung der unter 5.1. (Kosten und Finanzierung des Kulturhauptstadtjahres in Falle einer Ernennung) benannten, verbindlichen Rahmenbedingungen.

Keine Berücksichtigung finden nicht vollständig gegenfinanzierte Investitionsmaßnahmen, die ausschließlich oder vornehmlich der Durchführung des Projektes „Kulturhauptstadt Europas 2025“ dienen.

Zum Zwecke der Erstellung der erforderlichen Bewerbungsunterlagen stellt die Stadt eine Personalstelle sowie zusätzlich 30.000 € p.a. nach Maßgabe der Ziffer 5.2 (Kosten und Finanzierung sowie Organisation des Bewerbungsprozesses) zur Verfügung.

Die o.g. Finanzierungs- und Beteiligungsvorbehalte gelten nicht für den Einsatz des Betrages i. H. v. 30.000 € im Jahr 2017 und für umgehend zu beginnende Vorarbeiten.

## **Aufhebung der Satzung zur Nutzung des Volksfestplatzes durch Zirkus- und Varieté-Betriebe**

Die Stadt betreibt den Volksfestplatz "An der Lademühle 15" als öffentliche Einrichtung. Damit entscheidet die Stadt öffentlich-rechtlich über die Zulassung zum Platz. Die Fläche soll nunmehr ausschließlich privatrechtlich genutzt werden. Mit nachstehendem Beschluss wird die Satzung über die Nutzung des Volksfestplatzes der Stadt Hildesheim durch Zirkus- und Variétébetriebe daher aufgehoben.

Im Rahmen einer Selbstverpflichtung wird der zukünftige Pächter folgende Tierarten nicht auf der Nutzfläche zulassen: - Affen (Nichtmenschliche Primaten)- Elefanten- Flusspferde - Großbären- Nashörner

Die Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Nutzung des Volksfestplatzes der Stadt Hildesheim durch Zirkus- und Variétébetriebe wird beschlossen. Die Satzung vom 12.09.2016 wird somit aufgehoben.

## **Jahresabschluss der Stadt Hildesheim zum 31.12.2011**

Der Jahresabschluss zum 31.12.2011 der Stadt Hildesheim wurde am 28.09.2016 aufgestellt.

Der Oberbürgermeister hat die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abschlüsse festgestellt.

Die Stadt Hildesheim hat per 01.01.2011 auf das „Neue Kommunale Rechnungswesen“ (NKR) umgestellt und legt per 31.12.2011 somit den ersten doppischen Jahresabschluss vor. Die große Abweichung zwischen Planung und tatsächlichem Ergebnis beruht auf mehreren Faktoren:

Die Umstellung vom kameralen auf das doppische Rechnungswesen war mit erheblichen Planungsunsicherheiten belastet.

Es bestand die Ungewissheit, wann und in welcher Höhe die Verhandlungen mit dem Landkreis Hildesheim über die Neugestaltung der Finanzbeziehungen tatsächlich greifen würden.

Die vorsichtige Planung – gerade im Bereich der Steuererträge (vor allem Gewerbesteuer) - wurde im Ergebnis durch die äußerst positive konjunkturelle Entwicklung weit übertroffen.

Die Veränderung der Bilanzsumme resultiert im Wesentlichen aus der noch nicht abgeschlossenen Zahlungsabwicklung „Abrechnung Finanzvertrag.“

Per 31.12.2011 waren Zahlungsflüsse aus der Abrechnung des Finanzvertrages mit dem Landkreis noch nicht erfolgt. Diese öffentlich-rechtlichen Forderungen korrespondieren auf der Passivseite mit dem Ausweis kurzfristiger Schulden (Transferverbindlichkeiten).

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) hatte den Jahresabschluss der Stadt Hildesheim zum 31. Dezember 2011 zu prüfen.

Über das Ergebnis der Abschlussprüfung berichtet das RPA gemäß § 156 Abs. 3 NKomVG mit seinem Schlussbericht vom 20.01.2017, in dem die für die Entlastung des Oberbürgermeisters relevanten Bemerkungen zusammengefasst sind.

Die vom RPA ausgesprochenen Beanstandungen sind aus Sicht der Verwaltung nicht wesentlich. Die mit den Beanstandungen angesprochenen Themen werden – soweit berechtigt und umsetzbar – im Jahresabschluss 2012 ff. korrigiert.

Seitens des Fachbereichs Rechnungsprüfung wurde auf Seite 10 des Schlussberichtes zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2011 und der Entlastung des Oberbürgermeisters unter der Überschrift „Bestätigungsvermerk des RPA“ Folgendes festgestellt:

„Das RPA hat den Jahresabschluss 2011 geprüft. Die aufgeführten Beanstandungen sind von der Verwaltung auszuräumen, die Hinweise sind zu beachten.

Die Prüfung gemäß NKomVG, ob

der Haushaltsplan 2011 einschließlich des ersten Nachtragshaushaltsplans 2011 eingehalten ist,

die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,

bei den Erträgen und Aufwendungen sowie den Einzahlungen und Auszahlungen des gemeindlichen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und

Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und

sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt, hat unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das RPA gemäß NKomVG die Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen auf aussagefähige Positionen konzentriert und im Übrigen auf repräsentative Stichproben beschränkt hat, zu keinen wesentlichen Feststellungen geführt, die einer Entlastung des Oberbürgermeisters durch den Rat entgegenstehen.“

Zusammenfassend kommt das Rechnungsprüfungsamt deshalb zu dem Ergebnis, dem Rat der Stadt Hildesheim die Feststellung des Jahresabschlusses 2011 und die uneingeschränkte Entlastung des Oberbürgermeisters gem. NKomVG zu empfehlen. Der Jahresabschluss für das Jahr 2011 wird entsprechend Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom Rat der Stadt Hildesheim beschlossen. Dem Oberbürgermeister wird entsprechend die Entlastung erteilt.

### **Neufassung der Satzung zum Schutz von schützenswerten Landschaftsbestandteilen in der Stadt Hildesheim**

Die Satzung zum Schutz von schützenswerten Landschaftsbestandteilen in der Stadt Hildesheim regelt die Unterschutzstellung verschiedener Landschaftsbestandteile. Sie hat unter anderem die Funktion einer Baumschutzsatzung, wobei die Unterschutzstellungen ebenfalls Einzelbestandteile wie z.B. Amphibienbiotope und Obstbaumwiesen umfassen. Zur Fassung vom 16.12.2002 bestand u.a. aufgrund aktueller Gesetzesänderungen und Rechtsprechungen Änderungsbedarf.

### **Mackensen-Areal - Verfahren zur Vermarktung der Baugrundstücke (Vermarktungsrichtlinie)**

Die Stadt Hildesheim beabsichtigt, die Flächen der ehemaligen Mackensen-Kaserne zu einem hochwertigen Stadtquartier zu entwickeln. Diese Flächen gehören zu den größten und bedeutendsten zentralen Innenentwicklungspotenzialen, die in der Stadt Hildesheim derzeit noch zur Verfügung stehen. Die wesentlichen Ziele der städtebaulichen Entwicklung sind die Vernetzung des neuen Quartiers mit den bestehenden Stadtstrukturen, die Konzeption einer nachhaltigen und robusten Grundstruktur für eine wirtschaftliche Entwicklung, Nutzungsvielfalt und flexible Parzellierbarkeit, die Integration vorhandener Bausubstanz als Identitätsträger für das Quartier sowie ein ökonomisches Erschließungskonzept.

Die wesentlichen Umsetzungsziele zur Entwicklung des Quartiers sind:

- Schaffung eines lebendigen, gemischt genutzten Quartiers mit quartiersbezogenen Gewerbe-, Dienstleistungs- und Nahversorgungsangeboten
- breites Angebot an Wohn- und Eigentumsformen für unterschiedliche Zielgruppen und vielfältige Architekturqualitäten (insgesamt rund 600 Wohneinheiten)
- Förderung der sozialen Durchmischung mit einem angemessenen Anteil von Wohneinheiten im sozialen Wohnungsbau (15 %) und ein zusätzlicher Anteil von 10 % an ergänzenden, unterstützenden und begleiteten Wohnformen (z.B. altengerechte Wohnformen, Service-Wohnen)
- Schaffung gut nutzbarer öffentlicher Räume mit hoher Aufenthaltsqualität und Verkehrssicherheit (im Wesentlichen mittels verkehrsberuhigter öffentlicher Räume und der Organisation des ruhenden Verkehrs in Tiefgaragen) sowie eines differenzierten Angebots an privaten Freiräumen
- fußläufige Erreichbarkeit der (Betriebs-)Kindertagesstätte

Zur Umsetzung dieser Ziele werden in der Vermarktungsrichtlinie die wesentlichen Verfahrensschritte, die Akteure, ihre jeweiligen Rollen sowie die maßgeblichen Spielregeln für die Grundstücksvermarktung dargestellt und festgelegt.

Das Mackensen-Areal verfügt über eine Größe von rund 11,3 ha und soll als Gesamtmaßnahme innerhalb eines Vermarktungszeitraums von nur rund 2 Jahren qualitativ und vielfältig realisiert werden. Um vor diesem Hintergrund für alle Beteiligten verlässliche

Rahmenbedingungen zu schaffen, ist die Entwicklung eines einheitlichen, transparenten und an qualitativen Vergabekriterien orientierten Vermarktungsverfahrens notwendig.

Die Grundstücksvergabe im Mackensen-Areal soll auf der Basis von Grundstücksfestpreisen und qualitativer Vergabekriterien erfolgen und in Form einer bindenden Richtlinie durch die politischen Gremien beschlossen werden. Dafür sind folgende Verfahrensbausteine als Bestandteil dieser Richtlinie vorgesehen:

- Grundstückspreise
- Optionsverfahren und Auswahlkriterien
- Gemeinschaftsaufgabe Tiefgaragen und Ankernutzer
- Zeitplan und Meilensteine der Vermarktung

Das auf der Grundlage festzulegender Grundstücksfestpreise und qualitativer Vergabekriterien entwickelte Verfahren zur Vermarktung der Baugrundstücke im Mackensen-Areal (Vermarktungsrichtlinie) wird beschlossen.

Als weiteres Auswahlkriterium sollte die Förderung der Ansiedlung von sozialen Einrichtungen aufgenommen werden, insbesondere einer Hausarztpraxis o. Ä.

### **Freigabe der Haushaltsmittel für die Beschaffung von Soft- und Hardware für ein Programm zur Grünflächenunterhaltung**

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung vom 15.02.2016 die Maßnahme „Grünpflege Software“ in Höhe von 80.000,00 Euro mit einem Sperrvermerk versehen. Die Verwaltung erhielt den Auftrag, zunächst vergleichbare kostengünstigere Komplettlösungen auf dem Markt zu recherchieren. Die telefonische Befragung einiger Städte in vergleichbarer Größe zu Hildesheim, hat ergeben, dass hier z.T. nur einzelne Bereiche wie das Baumkataster oder ein Spielplatzkataster vorhanden sind, bzw. nur eine einfache grafische Flächenverwaltung mit Verknüpfung geführt wird. Bei den Städten, die ein Grünflächenmanagementsystem (GMS) im Einsatz haben, ist immer eine angepasste Lösung zu dem vorhandenen Geoinformationssystem (GIS) im Einsatz.

Eine entsprechende Lösung eines fertigen GMS in dem wie oben beschriebenem Umfang ist so am Softwaremarkt nicht „Out of the Box“ einzukaufen.

Eine mögliche Zusammenarbeit in diesem speziellen Bereich mit dem Landkreis ist nicht gegeben, da der Landkreis selbst keine Grünflächenpflege betreibt. Dieses ist Aufgabe der einzelnen Gemeinden des Landkreises, die hier auch über ihre eigenen Bauhöfe selbstständig tätig sind.

Mit dem Grünflächenmanagementsystem (GMS) sollen die 3 Komponenten:

- die große Anzahl von Mitarbeitern,
  - der umfangreiche und hochwertige Fahrzeug- und Arbeitsgeräteinsatz,
  - sowie die differenzierten Anforderungen des großen Grünflächenbestands
- effektiv auf einer EDV- Plattform organisiert werden können.

In der Softwarelösung Grünflächenmanagementsystem (GMS) sind nicht nur numerische Daten (Datenbank mit Objekt- u. Flächendaten), sondern auch graphische Daten (GIS) zu verarbeiten und nutzbar zu machen, die zum Teil bereits heute vorliegen und auch permanent gepflegt werden. Einzubinden ist daher das bereits flächendeckend vorhandene und permanent gepflegte Grünflächenkataster auf dem stadtwweit eingesetzten GIS-System „ProOpen“, mit dem auch die Liegenschaften der Stadt, die Straßendaten, die Versiegelungsflächen sowie weitere Fachinformationen verwaltet werden.

Die Anschaffungskosten für das Grünflächenmanagementsystem bestehen aus 2 Hauptkomponenten

1. der Software, Haushaltsansatz 70.000,00 Euro
2. der Hardware, Haushaltsansatz 10.000,00 Euro

Der Haushaltsansatz für die Software beinhaltet, dass nicht nur numerische Daten (Datenbank mit Objekt- u. Flächendaten), sondern auch graphische Daten (GIS) verarbeitet und genutzt werden sollen. Die Folgekosten liegen am unteren Ende der möglichen Softwarepflegekosten. Ebenso fallen bei dieser Lösung auch keine Kosten für die Schnittstelle zur Grafik-Datenbank an.

Die Haushaltsmittel für die Maßnahme „Grünpflege Software“ in Höhe von 80.000,00 Euro werden freigegeben.

### **Bericht zur Schulentwicklungsplanung für die allgemeinbildenden weiterführenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Hildesheim und der Stadt Hildesheim**

Im Jahr 2013 wurde erstmalig gemeinsam mit dem Landkreis Hildesheim ein Schulentwicklungsplan für die allgemeinbildenden weiterführenden Schulen erarbeitet und vom Rat beschlossen. Dieser Schulentwicklungsplan wurde zuletzt im Schuljahr 2015/16 fortgeschrieben.

Der Entwurf des Schulentwicklungsplans 2016/17 enthält Zahlen, Daten, Fakten und Prognosen für die Schulformen Hauptschule, Realschule, Oberschule, Gymnasium und Gesamtschule. Aufgrund der Einführung des Gesetzes zur inklusiven Schule wird bei den Förderschulen nur der aktuelle Sachstand erläutert.

Schulorganisatorische Maßnahmen wie z.B. die Errichtung, Erweiterung, Einschränkung, Zusammenlegung, Teilung oder Aufhebung von städtischen Schulen haben im Schuljahr 2016/17 nicht stattgefunden. Mit Ausblick auf das Schuljahr 2017/18 ist in diesem Zusammenhang auf die geplante Überführung der Luise-Scheppler-Schule in eine Außenstelle des Förderzentrums im Bockfeld zum 01.08.2017 zu verweisen.

Entgegen der demographischen Entwicklung sind die Geburtenzahlen in der Stadt Hildesheim grundsätzlich steigend, was bei den Grundschulen zukünftig zu höheren Einschulungszahlen führen wird. Auf diese Entwicklung wurde bereits mit der Anpassung einzelner Grundschulbezirke reagiert. Im weiterführenden Schulbereich sind die Schülerzahlen tendenziell eher rückläufig, da die Geburtenzahlen im Landkreisgebiet stärker sinken als sie in der Stadt ansteigen.

Durch die Rückkehr zur dreizehnjährigen Schulzeitdauer bis zum Abitur wird an den allgemeinbildenden Gymnasien und an den nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschulen im Schuljahr 2017/18 grundsätzlich keine Einführungsphase gebildet.

Um den Absolventinnen und Absolventen der Real- und Oberschulen mit erweitertem Sekundarabschluss I den Besuch der gymnasialen Oberstufe dennoch zu ermöglichen, wurden vom Nds. Kultusministerium landesweit zentrale Standorte ausgewählt, an dem die Einführungsphase angeboten wird. Die Schulträger Stadt und Landkreis Hildesheim haben sich darauf verständigt, diesen gesonderten Zug am Scharnhorstgymnasium einzurichten. Bisher liegen dafür 23 Anmeldungen vor.

Die aufsteigende Aufhebung der Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen wird nach dem Primarbereich auch im Sekundarbereich fortgesetzt. Der aktuelle 5. Jahrgang wird zum Ende des Schuljahres 2020/21 als Jahrgang 9 bzw. zum Ende des Schuljahres 2021/22 als Jahrgang 10 die Schule verlassen. Spätestens zum Schuljahresende 2021/22 wird somit jede Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen ausgelaufen sein.

Im Hinblick auf die sinkenden Schülerzahlen wird es erforderlich, im anstehenden Planungszeitraum gemeinsam mit dem Landkreis Hildesheim die Möglichkeiten der schulorganisatorischen Zusammenarbeit im Förderschulbereich für die Anne-Frank-Schule in Hildesheim, die Albert-Schweitzer-Schule in Sarstedt und die Sothenbergschule in Bad Salzdetfurth abzuklären.

Die Luise-Scheppler-Schule ist eine staatlich anerkannte Förderschule mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung in Trägerschaft der Diakonie Himmelsthür e.V. mit Sitz im Hildesheimer Ortsteil Sorsum.

Die Diakonie hat der Stadt und dem Landkreis Hildesheim mitgeteilt, dass sie die Luise-Scheppler-Schule mit Ablauf des Schuljahres 2016/17 aufgeben und die Schulträgerschaft niederlegen wird. Aus diesem Grunde muss die Beschulung der betroffenen Schülerinnen und Schüler ab dem kommenden Schuljahr 2017/18 von den öffentlichen Schulträgern übernommen werden.

Stadt und Landkreis haben sich als Verbandmitglieder des Zweckverbands Förderzentrum Bockfeld darauf verständigt, die Beschulung der Schülerinnen und Schüler der jetzigen Luise-Scheppler-Schule zukünftig durch die Schule im Bockfeld sicherzustellen, da diese bereits über den erforderlichen Förderschwerpunkt verfügt. Da dort allerdings die räumliche Kapazitätsgrenze erreicht ist und ein anderes geeignetes Gebäude kurzfristig nicht zur Verfügung steht, ist beabsichtigt, eine Außenstelle der Schule im Bockfeld in den Gebäuden der jetzigen Luise-Scheppler-Schule einzurichten.

Im Dezember 2016 haben die niedersächsische Kultusministerin und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände eine Vereinbarung über die Kostentragung für verschiedene Verantwortlichkeiten im Schulbereich unterzeichnet. In der Vereinbarung wird insbesondere Klarheit über die Verantwortung des Landes für die soziale Arbeit in schulischer Verantwortung (Schulsozialarbeit) geschaffen sowie eine verbesserte finanzielle Unterstützung der kommunalen Schulträger bei der Wahrnehmung der DV-Administration sowie der Schulverwaltung verabredet.

Das Land Niedersachsen ist ab 2017 für die Finanzierung von Schulsozialarbeitern an Haupt- und Realschulen, Oberschulen und Gesamtschulen zuständig. Im ersten Schritt wurden Stellen für Ganztagschulen und Schulen, die bisher am Hauptschulprofilierungsprogramm (HSPP) teilgenommen haben, geschaffen. Die pädagogischen Mitarbeiter wurden in den Landesdienst eingestellt. Das bisherige Hauptschulprofilierungsprogramm (HSPP) ist zum 31.12.2016 ausgelaufen.

Die an den städtischen Schulen eingesetzten Schulsozialarbeiter wurden bisher aus dem städtischen Haushalt finanziert, wobei die Stadt einen Landeszuschuss aus dem HSPP erhalten hat. Für die HS Geschwister-Scholl, die Renataschule, die IGS Oskar-Schindler und die Anne-Frank-Schule standen insgesamt 3,6 Stellen zur Verfügung. Ab 2017 hat das Land den weiterführenden Schulen in städtischer Trägerschaft zunächst 2,75 Stellen zur Verfügung gestellt. Davon entfallen jeweils eine Stelle auf die HS Geschwister-Scholl und die IGS Oskar-Schindler sowie neu 0,75 Stellenanteile auf die RS Himmelsthür. Perspektivisch hat das Land eine flächendeckende Versorgung der o.g. Schulen zugesagt.

Da der aktuelle Bedarf mit den nun zur Verfügung gestellten Stellen ab 2017 jedoch nicht abgedeckt wird, hat die Stadt Hildesheim zum 01.02. bzw. 01.03.2017 zwei weitere Stellen eingerichtet. Im Einzelnen wird auf die Sitzungsvorlage „Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit an Schulen“ (16/189-1) verwiesen.

Um die Kommunen bei der Wahrnehmung der DV-Administration an Schulen noch stärker zu unterstützen, erhöht das Land Niedersachsen ab 2017 seine Zahlungen für Systemadministration an Schulen um 6 Mio. Euro auf jährlich 11 Mio. Euro. Von diesen insgesamt 11 Mio. Euro werden 4,7 Mio. Euro an die Schulträger der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen und 6,3 Mio. Euro an die Schulträger der öffentlichen berufsbildenden Schulen jeweils entsprechend der Schülerzahlen verteilt. Im Haushaltsjahr 2016 hat die Stadt Hildesheim rd. 41.000,00 Euro erhalten (einschl. Grundschulen). Wie hoch der Anteil des Zuschusses im Haushaltsjahr 2017 sein wird, ist derzeit noch nicht bekannt.

Die niedersächsische Landesregierung erkennt an, dass für die Schulen ein gesteigerter Verwaltungsaufwand bei den Schulverwaltungskräften (Schulsekretariate) an den allgemeinbildenden Schulen entstanden ist, der bislang nicht ausgeglichen wurde. Das Land verpflichtet sich für die Zukunft zu einem finanziellen Ausgleich und wird jährlich ab 2017 einen Betrag von 8 Mio. Euro an die Schulträger zahlen. Wie hoch der auf die Stadt Hildesheim entfallende Anteil sein wird, ist derzeit noch nicht bekannt.

**Auf Antrag der Fraktionen der SPD und der Grünen / Bündnis90;  
Extremismusprävention und Demokratieförderung**

1. Die Verwaltung wird aufgefordert, unverzüglich die Akquise von Drittmitteln für eine Anlauf- und Vernetzungsstelle für Extremismus-Prävention mit einem festen Ansprechpartner in Hildesheim zu prüfen. Die Verwaltung soll Gespräche mit dem Landkreis aufnehmen, um zu prüfen, ob eine solche Stelle gemeinsam für Stadt und Landkreis Hildesheim eingerichtet werden kann.
2. Das Vorhaben soll strukturell angelegt werden und die oben genannten vier Elemente enthalten.
3. Ein/e VertreterIn der "Beratungsstelle zur Prävention neo-salafistischer Radikalisierung in Niedersachsen (beRATen e. V.)" soll in den zuständigen Fachausschuss eingeladen werden, damit Wege und Möglichkeiten zur Einrichtung einer Anlauf- und Vernetzungsstelle vorgestellt und beraten werden können.

**Auf Antrag der Fraktionen der SPD und der Grünen / Bündnis90, FDP, Die Linke und die Unabhängigen: 2. Änderung der Satzung über die Finanzierung der Arbeit der Fraktionen und Gruppen des Rates der Stadt Hildesheim**

Die Satzung über die Finanzierung der Arbeit der Fraktionen und Gruppen des Rates der Stadt Hildesheim vom 12.12.2011 soll mit einer Änderung im Bereich Aufwand für Miet- und Nebenkosten übernommen werden. Hier erhöht sich der Zuschuss an die Fraktionen um 50,00 €. Die Satzung soll rückwirkend ab dem 01.11.2016 gelten.

§ 2 Abs. 1 neue Fassung:

Fraktionen können eine Geschäftsstelle einrichten. Die Geschäftsstellen sind öffentlich zugänglich und bieten regelmäßige, wöchentliche Öffnungszeiten. Hierzu wird ihnen bei Bedarf ein Mietkostenzuschuss in Höhe von monatlich 320 € gewährt.

Der 2. Änderung der Fraktionskostensatzung wird zugestimmt mit der Maßgabe, den Artikel II der 2. Änderungssatzung wie folgt zu fassen:

Die Sätze 1 und 2 (öffentliche Zugänglichkeit) des in Artikel I neugefassten § 2 Abs. 1 treten am 01.06.2017 in Kraft. Der Satz 3 (Mietkostenzuschuss) des in Artikel I neu gefassten § 2 Abs. 1 tritt am 01.11.2016 rückwirkend in Kraft.